

23.Juni 2009/bsb23

## **Senat beschließt Kündigung des Gastschulabkommens mit Schleswig-Holstein**

### **Ziel ist ein fairer finanzieller Ausgleich**

Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, das geltende Gastschulabkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 31. Dezember 2009 zu kündigen. Mit der vorsorglichen Kündigung soll eine automatische Vertragsverlängerung um ein Jahr verhindert werden. Hintergrund sind die bereits seit Ende 2005 ohne greifbares Ergebnis geführten Verhandlungen mit dem Lande Schleswig-Holstein über den Abschluss eines Folgeabkommens, in dem die der Stadt Hamburg entstehenden Kosten angemessen berücksichtigt werden. Hamburg hatte Schleswig-Holstein gegenüber angekündigt, das Gastschulabkommen werde gekündigt werden, sollte bis Ende Mai 2009 kein Einvernehmen über eine Nachfolgeregelung erzielt werden. Hamburg strebt weiterhin ein Nachfolgeabkommen an, in dem ein fairer finanzieller Ausgleich vereinbart wird.

Das Land Schleswig-Holstein zahlt derzeit für die Aufnahme seiner Schülerinnen und Schüler an Hamburger staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft jedes Jahr pauschal 8,5 Millionen Euro. Diese Pauschale deckt die tatsächlichen Kosten nicht annähernd ab, da die Zahl der Gastschülerinnen und Gastschüler aus Schleswig-Holstein ebenso angestiegen ist wie die Schülerjahreskosten insbesondere an Schulen in freier Trägerschaft in Hamburg. Im Schuljahr 2007/08 zahlte Hamburg bereits mehr als 30 Millionen Euro für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern aus Schleswig-Holstein.

Als Gastschülerinnen und Gastschüler gelten alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein. Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern zählt der Sitz des Ausbildungsbetriebes. Grundsätzlich ist die Freie und Hansestadt Hamburg frei, an ihren staatlichen Schulen Gastschülerinnen und Gastschüler aufzunehmen oder abzuweisen. Bei den Gastschülerinnen und Gastschülern an Hamburger Schulen in freier Trägerschaft kann sie die Aufnahme wegen der grundrechtlich gewährleisteten Privatschulautonomie nicht unterbinden. Sie kann die Zahlung der Finanzhilfe für diese Schülerinnen und Schüler an die privaten Schulträger aber von einem vollständigen Ausgleich durch das Wohnsitzland der Schüler abhängig machen.

Rückfragen:

Brigitte Köhnlein  
Pressestelle der Behörde für Schule und Berufsbildung  
040.42863.2003 oder 0172.4247071  
brigitte.koehnlein@bsb.hamburg.de